

# Region Kreuzlingen

---

## Muster zur Revision des Baureglements

(Fassung nach Vorprüfung Tägerwilen und Münsterlingen)

---

Gemeinde Tägerwilen	BHAt <i>eam</i> Ingenieure AG, Frauenfeld
Gemeinde Münsterlingen	Niklaus + Partner, Ingenieure Geomatiker Raumplaner, Amriswil
Gemeinde Bottighofen	err Raumplaner FSU SIA, Herisau
Stadt Kreuzlingen	Bauverwaltung

---

**I Allgemeine Bestimmungen**

- Art. \_ Zweck und Geltungsbereich
- Art. \_ Bestandteile der Kommunalplanung
- Art. \_ Zuständigkeiten

**II Zonenvorschriften**

**A Allgemeines**

- Art. \_ Zoneneinteilung
- Art. \_ Masstabelle

**B Bauzonen**

- Art. \_ Wohnzonen
- Art. \_ Dorfzonen/Kernzonen/Altstadtzonen
- Art. \_ Weilerzone
- Art. \_ Wohn- und Arbeitszonen
- Art. \_ Zentrumszonen
- Art. \_ \_\_\_\_\_

- Art. \_ Arbeitszonen Gewerbe
- Art. \_ Arbeitszonen Industrie
- Art. \_ Spezielle Arbeitszone
- Art. \_ Spezielle Arbeitszonen z.B. Gartenbauzone
- Art. \_ Strategische Arbeitszone

- Art. \_ Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Art. \_ Zone für öffentliche Anlagen

- Art. \_ Tourismus- und Freizeitzonen z.B. Zone für Sport und Freizeit
- Art. \_ Tourismus- und Freizeitzonen z.B. Campingzone
- Art. \_ Tourismus- und Freizeitzonen z.B. spezielle Sportanlagen
- Art. \_ Tourismus- und Freizeitzonen z.B. Kleingartenzone

- Art. \_ Spezialbauzonen z.B. mit Ortsbezeichnung
- Art. \_ Klinikzone
- Art. \_ Kurzone

- Art. \_ Freihaltezone

**C Landwirtschaftszonen**

- Art. \_ Landwirtschaftszone
- Art. \_ Landwirtschaftszone für besondere Nutzung
- Art. \_ Rebbauzone

**D Schutzzonen**

- Art. \_ Landschaftsschutzzone
- Art. \_ Seeuferschutzzone
- Art. \_ Naturschutzzone/Naturschutzzone im Wald

**E. Weitere Zonen**

- Art. \_ Erhaltungszonen
- Art. \_ Abbauzonen
- Art. \_ Deponiezonen

**F Überlagernde Zonen**

- Art. \_ Zone für archäologische Funde
- Art. \_ Ortsbild- und Umgebungsschutzzone
- Art. \_ Zone mit Gestaltungsplanpflicht
- Art. \_ Gefahrenzone
- Art. \_ Zone mit Gewerbeanteilspflicht
- Art. \_ Zone für publikumsintensive Nutzungen
- Art. \_ Gebiet mit Lärmvorbelastung

**III Bauvorschriften**

**A Massvorschriften**

- Art. \_ Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen
- Art. \_ Grenzabstände Bepflanzungen
- Art. \_ Mehrlängenzuschläge
- Art. \_ Gebäudeabstände
- Art. \_ Bauen an Hanglagen

**B Ausstattung**

- Art. \_ Parkierung für Fahrzeuge
- Art. \_ Ersatzabgabe Parkfelder
- Art. \_ Anforderungen Grundstückzufahrten
- Art. \_ Parkierung für Zweiräder
- Art. \_ Spiel- und Freizeitflächen
- Art. \_ Ersatzabgabe Spiel- und Freizeitflächen
- Art. \_ Kehrichtbeseitigung
- Art. \_ Schneefänge
- Art. \_ \_\_\_\_\_

**C Weitere Bauvorschriften**

- Art. \_ Haushälterische Bodennutzung
- Art. \_ Verdichtete Bauweise
- Art. \_ Höhere Häuser und Hochhäuser
- Art. \_ Terrassenhäuser
- Art. \_ Nebennutzflächen
- Art. \_ Wohnhygienische Anforderungen
- Art. \_ Reklameanlagen

**IV Gestaltungsvorschriften**

**A Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- Art. \_ Gesamtwirkung
- Art. \_ Dachgestaltung
- Art. \_ \_\_\_\_\_

**B Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Kern-, Dorf- und Weilerzonen sowie Ortsbild- und Umgebungsschutzzone**

- Art. \_ Abbruchbewilligung
- Art. \_ Dachgestaltung
- Art. \_ Fassadengestaltung
- Art. \_ \_\_\_\_\_

**C Umgebungsgestaltung**

- Art. \_ Terrainveränderungen
- Art. \_ Bepflanzungen
- Art. \_ Sicht- und Schallschutzwände
- Art. \_ Künstliche Beleuchtung
- Art. \_ \_\_\_\_\_

**D Weitere Gestaltungsvorschriften**

- Art. \_ Silo
- Art. \_ \_\_\_\_\_

**V Weitere Bestimmungen**

- Art. \_ Zulässiges Immissionsmass
- Art. \_ Inanspruchnahme öffentlichen Grundes
- Art. \_ Baubewilligungsgebühren

**VI Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. \_ Inkrafttreten
- Art. \_ Übergangsbestimmungen

Baureglement (Entwurf)	PBG	PBV	Weitere	ÖREB-Key	Bemerkungen	Anhang	Regel	Textvorschlag (nicht abschliessend) <i>blau kursiv → Wortlaut gemäss PBG oder PBV</i>
<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>								
Art. _ Zweck und Geltungsbereich	§ 17/18						muss	- Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde. - Das Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde ____.
Art. _ Bestandteile der Kommunalplanung	§ 8						muss	- Die Kommunalplanung umfasst Richtpläne, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan) und soweit erforderlich Sondernutzungspläne (Gestaltungs- und Baulinienpläne sowie Schutzplan NHG).
Art. _ Zuständigkeiten	§ 4				Evtl. bei Delegation		kann	- Die Gemeindebehörde ist zuständig für das Baubewilligungsverfahren und die Baupolizei. - Die Baukommission ist eine Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis. Sie führt an Stelle der Gemeindebehörde das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei. - Die nachstehenden Aufgaben und Befugnisse werden an die Bauverwaltung delegiert: Beratung, Vorbereitung der Baubewilligung und Durchführung der Baukontrollen.

<b>II Zonenvorschriften</b>								
<b>A Allgemeines</b>								
Art. _ Zoneneinteilung	§ 17/19				Abkürzung Zonenbezeichnung		kann	-
Art. _ Masstabelle	§ 18	§ 32-35	IVHB		Abkürzung Zonenbezeichnung Nutzungsziffer (GFZ/BMZ)	8.2 8.3	muss kann	-
		§ 7			Nutzungsanteile Mindestnutzungen Lärmempfindlichkeitsstufe		kann kann muss	
		§ 31	IVHB		Grenzabstand (evtl. klein, gross) für Bauten und Anlagen	7.1	muss	
		§ 30	IVHB		Gebäudeabstände	7.2	kann	
		§ 25	IVHB		Gebäudelänge (-Breite)	4.1	muss	
		§ 26-29	IVHB		Höhenmass Gesamt-/Fassadenhöhe oder Geschosse	5.1	muss	
						5.2		
						6.1		
		§ 36			Bauweise		muss	
		§§ 5 - 7			Zulässiges Immissionsmass		muss	

<b>B Bauzonen</b>								
Art. _ Wohnzonen	§ 17/19	§ 5		1101 - 1106	Unterscheidung nach Art der Wohnform (EFH, DEFH, REFH, MFH), Geschoszahl, Nutzungsdichte Empfehlung: Nach Geschoszahl (ÖREB)		muss kann	- <i>Wohnzonen umfassen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse. Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie mit dem Wohncharakter vereinbar sind.</i> - In der Wohnzone W_ (1) sind Einfamilienhäuser und Doppel-einfamilienhäuser zulässig. - In der Wohnzone W_ (3) sind nur Mehrfamilienhäuser zulässig. Einfamilienhäuser sowie ein- und zweigeschossige Gebäude sind nicht gestattet.
Art. _ Dorf- / Kernzone (Altstadtzone)	§ 17/19	§ 6	NHG	1405 - 1407	Mischzone mit Schutzfunktion Unterscheidung nach Geschoszahl möglich		muss	- <i>Dorfzonen, Kernzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.</i> - <i>Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen.</i> - <i>Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.</i>
	§ 92				Ausnahmebestimmung		kann	- Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die Gemeindebehörde zum Schutze des Ortsbildes und der Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften und Plänen bewilligen. - Die Gemeindebehörde holt in diesen Fällen eine Stellungnahme einer Fachstelle (z.B. Denkmalpflege) ein.

Baureglement (Entwurf)	PBG	PBV	Weitere	ÖREB-Key	Bemerkungen	Anhang	Regel	Textvorschlag (nicht abschliessend) <i>blau kursiv → Wortlaut gemäss PBG oder PBV</i>
Art. _ Weilerzone	§ 17/19  § 92	§ 6	NHG	1306	In Weilerzonen Nutzungsbeschränkungen möglich  Ausnahmebestimmung		muss  kann	- Weilerzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume. - Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. - Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe. - Im Interesse des Ortsbildschutzes und der Siedlungserneuerung kann die Gemeindebehörde bei Erweiterungen, Um- und Ersatzbauten von bestehenden Gebäuden Abweichungen von den Regelbauvorschriften unter Wahrung öffentlicher und nachbarrechtlicher Interessen bewilligen. - Die Gemeindebehörde holt in diesen Fällen eine Stellungnahme einer Fachstelle ein.
Art. _ Wohn- und Arbeitszonen	§ 17/19	§ 7		1301 - 1305	Ausschluss EFH/DEFH/REFH Unterscheidung nach Geschosshöhe, Nutzungsdichte möglich, Empfehlung: Nach Geschosshöhe (ÖREB) Festlegung Höchstanteile zulässiger Nutzungen		muss  kann	- Wohn- und Arbeitszonen WA umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen. - Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten. - In den Wohn- und Arbeitszonen WA_ sind Einfamilienhäuser sowie ein- und zweigeschossige Hauptbauten nicht zulässig.
Art. _ Zentrumszonen	§ 17/19	§ 7		1401 - 1404	Unterscheidung nach Geschosshöhe, Nutzungsdichte möglich, Empfehlung: Nach Geschosshöhe (ÖREB) Mischnutzungen städtisch		muss	- Zentrumszonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen. - Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.
Art. _ _____	§ 17/19							-
Art. _ Arbeitszonen Gewerbe	§ 17/19	§ 8		1202	ES III mässig störend Arbeitszonen nach Betriebsarten publikumsintensive Einrichtungen		muss	- Arbeitszonen Gewerbe umfassen Gebiete, in denen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe zulässig sind. - Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet.
Art. _ Arbeitszonen Industrie	§ 17/19	§ 8		1201	ES IV stark störend Arbeitszonen nach Betriebsarten publikumsintensive Einrichtungen		muss	- Arbeitszonen Industrie umfassen Gebiete, in denen Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe zulässig sind, die in den übrigen Zonen untersagt sind. - Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet.
Art. _ Spezielle Arbeitszone	§ 17/19	§ 8		1203	Spezielle Arbeitszone			-
Art. _ Spezielle Arbeitszone mit beschränkter Erschliessung	§ 17/19	§ 8		1205	Spezielle Arbeitszone (z.B. Gartenbauzone) Zone mit beschränkter Erschliessung		muss  kann	- Die Zone dient der gewerblichen gartenbaulichen Nutzung. - Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, insbesondere Treibhäuser, die der Produktion, Lagerung und dem Vertrieb von Pflanzen dienen. Sie haben sich bestmöglich in das Orts- und Landschaftsbild einzugliedern. - Einfacher Wohnraum für saisonales Betriebspersonal ist zugelassen.
Art. _ Strategische Arbeitszone	§ 21		KRP	1204			muss	-
Art. _ Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	§ 17/19	§ 9		1501	Empfehlung: keine Gebäudelänge festlegen, da unterschiedliche Anforderungen an Bauten		muss	- Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen bestimmt sind. - Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig.
Art. _ Zone für öffentliche Anlagen	§ 17/19	§ 9		1502	Der Nutzungszweck der Zone kann im Zonenplan bezeichnet werden		muss	- Zonen für öffentliche Anlagen erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Kleinbauten und Anlagen bestimmt sind. - Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig.
Art. _ Tourismus- und Freizeitzone	§ 17/19			1701	z.B. Sport- und Freizeitzone, Hafenzonen		muss	-
Art. _ Tourismus- und Freizeitzone	§ 17/19			1702	z.B. Campingzone		muss	-
Art. _ Tourismus- und Freizeitzone mit beschränkter Erschliessung	§ 17/19			1703	Zone für spezielle Sportanlagen (z.B. Pferdesportzone)		muss	-
Art. _ Tourismus- und Freizeitzone mit beschränkter Erschliessung	§ 17/19			1704	z.B. Kleingartenzone		muss	- Die Kleingartenzone dient dem Anlegen von Schreber- und Familiengärten. - Zulässig sind nur eingeschossige Fahrbahnbauten und Anlagen, die der Aufbewahrung von Gartengeräten dienen. Sie dürfen nicht unterkellert sein und höchstens eine Grundfläche von ___ m <sup>2</sup> aufweisen.
Art. _ Spezialbauzone				1901	Objektbezogene Spezialbauzone gemäss ÖREB		muss	-
Art. _ Klinikzone				1901	Objektbezogene Spezialbauzone gemäss ÖREB		muss	-
Art. _ Kurzone				1901	Objektbezogene Spezialbauzone gemäss ÖREB		muss	-

Baureglement (Entwurf)	PBG	PBV	Weitere	ÖREB-Key	Bemerkungen	Anhang	Regel	Textvorschlag (nicht abschliessend) <i>blau kursiv → Wortlaut gemäss PBG oder PBV</i>
Art. _ Freihaltezone	§ 17/19	§ 10	NHG	1601			muss	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freihaltezonen umfassen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen.</li> <li>- Sie bezwecken insbesondere:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gliederung der Bauzonen;</li> <li>2. die Schaffung von Grünflächen samt Anlagen zur Erholung.</li> </ol> </li> <li>- Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen oder standortgebunden sind.</li> </ul>

### C Landwirtschaftszonen

Art. _ Landwirtschaftszone	§ 17/19	§ 11	RPG/RPV	2101	Zusätzliche Bestimmungen zu Ausmass, Proportionen, Gestaltung, Stellung, Material, Farbe, Dachgestaltung der Bauten und Anlagen sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung		muss  kann	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landwirtschaftszonen umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet.</li> <li>- Bauten und Anlagen sind insbesondere bezüglich Erschliessung, Stellung, Dimensionen, Gestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzugliedern.</li> </ul>
Art. _ Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen	§ 17/19	§ 12	RPG/RPV/ KRP	2201	Entweder für Pflanzenbau oder für Tierhaltung definieren oder 2 separate Zonen bestimmen.		muss	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Bereichen des Pflanzenbaus oder der Tierhaltung dient.</li> <li>- Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie Artikel 16a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen.</li> </ul>
Art. _ Rebbauzone	§ 17/19	§ 11	RPG/RPV/ KRP	2301				

### D Schutzzonen

Art. _ Landschaftsschutzzone	§ 17/19	§ 13	NHG	3101			muss  kann	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsschutzzonen umfassen Gebiete, die der dauernden Erhaltung der wertvollen Landschaftsräume in ihrer natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart dienen.</li> <li>- Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind erlaubt, sofern der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird.</li> <li>- Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nicht eingeschränkt.</li> <li>- Bauten haben sich hinsichtlich Standort, Stellung und Gestaltung gut in die Landschaft einzufügen.</li> <li>- Markante, landschaftsprägende Geländeformen wie Terrassen, Böschungen und Hochäcker sind zu erhalten.</li> </ul>
Art. _ Seeuferschutzzone	§ 17/19	§ 13	NHG	3101			muss	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Seeuferschutzzone umfasst Gebiete, die der Erhaltung und Förderung der Schönheit, Biodiversität und Eigenart des Seeufers dienen. Die Gebiete sind als naturnaher Erholungsraum zu erhalten und sorgfältig zu pflegen.</li> <li>- Bauten und Anlagen mit Ausnahme von Fusswegen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Seeuferschutzzone nötig sind. Für diese gelten die Massvorschriften der Tourismus und Freizeitzone.</li> </ul>
Art. _ Naturschutzzone, Naturschutzzone im Wald	§ 17/19	§ 14	NHG, WaldG	3102	→ Hinweis auf weitere Regelung		muss  kann	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturschutzzonen umfassen Gebiete, die dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Tieren dienen.</li> <li>- Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone nötig sind.</li> <li>- Eingriffe wie Düngungen, Ablagerungen sowie Deponierungen oder Entwässerungen mit dem Zweck der Trockenlegung eines Gebietes sind nicht gestattet.</li> <li>- Weitergehende Vorschriften betreffend Unterhalt, Pflege und Aufsicht werden durch privatrechtliche Verträge oder Grundbucheinträge geregelt.</li> </ul>

### E. Weitere Zonen

Art. _ Erhaltungszonen	§ 17/19	§ 15	RPV	4101	Erhaltung und Pflege von Kleinsiedlungen		muss	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltungszonen im Sinne von Artikel 33 der Raumplanungsverordnung dienen der Erhaltung und Pflege der Kleinsiedlungen unter Wahrung der bestehenden Bausubstanz und des Ortsbildes sowohl hinsichtlich des Charakters der ganzen Kleinsiedlung als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude.</li> <li>- Zulässig sind Wohnbauten sowie mässig störende Betriebe.</li> </ul>
Art. _ Abbauzonen	§ 17/19	§ 16	RPV	4901	idR GP erforderlich		muss	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbauzonen umfassen Gebiete, die der Gewinnung von Bodenmaterialien aller Art dienen.</li> <li>- Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie zur Gewinnung oder Verarbeitung des</li> </ul>

Baureglement (Entwurf)	PBG	PBV	Weitere	ÖREB-Key	Bemerkungen	Anhang	Regel	Textvorschlag (nicht abschliessend)
								<i>blau kursiv → Wortlaut gemäss PBG oder PBV</i> vor Ort gewonnenen Materials notwendig sind. Sie werden nur befristet bewilligt und sind nach beendeter Abbau durch den Gesuchsteller oder den Eigentümer zu entfernen. - Abbaugelände sind in der Regel nach Vorgaben eines Gestaltungsplans etappiert abzubauen und fachgerecht zu rekultivieren. - Hat die Abbaugelände ihren Zweck erfüllt, ist das Abbaugelände einer sachgerechten Zone zuzuweisen.
Art. _ Deponiezonen	§ 17/19	§ 17	RPV	4902	idR GP erforderlich		muss	- Deponiezonen umfassen Gebiete, die für die Ablagerung von Abfällen gemäss Technischer Verordnung über Abfälle bestimmt sind. - Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie für den Deponiebetrieb notwendig sind. Sie werden nur befristet bewilligt und sind nach beendeter Ablagerung durch den Gesuchsteller oder den Eigentümer zu entfernen. - Deponien sind in der Regel nach Vorgaben eines Gestaltungsplans etappiert aufzufüllen und fachgerecht zu rekultivieren. - Deponiezonen sind nach Abschluss der Endgestaltung einer sachgerechten Zone zuzuweisen.

<b>F Überlagernde Zonen</b>								
Art. _ Zone für archäologische Funde	§ 17/19	§ 18		5901			muss	- Die Zonen für archäologische Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Den Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist dabei Rechnung zu tragen. - Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Terrainveränderungen aller Art sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.
Art. _ Ortsbild- und Umgebungsschutzzone	§ 17/19	§ 19	NHG	5101, 5102	→ Regelung Wiederaufbau		muss kann	- Ortsbild- und Umgebungsschutz zonen bezwecken den Schutz und die Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder sowie deren charakteristische Umgebung. - Bei Abbruch ortsbildprägender Bauten ist der Wiederaufbau in der bisherigen Form gestattet, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
Art. _ Zone mit Gestaltungsplanpflicht	§ 23 ff	§ 20		6201			muss	- Zonen mit Gestaltungsplanpflicht erfassen Gebiete, die insbesondere der Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen für Gebiete in den Gefahrenzonen dienen. - Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 3 nur erstellt, umgebaut oder erneuert werden, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt. - Einzelne Baubewilligungen für Umbauten oder Erneuerungen dürfen erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsplan nicht präjudizieren.
Art. _ Gefahrenzone	§ 20	§ 21		5301	Aus Gefahren(hinweis)karte sind die Gefahrenzonen als überlagerte Zone in den Zonenplan zu übernehmen. Massnahmen für den Objektschutz in Baubewilligungsverfahren		muss	- In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau «Objektschutz nachweis gravitative Naturgefahren Kanton Thurgau» sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität. - Die Baubewilligungsbehörde stellt eine Ausfertigung der Baubewilligung der Gebäudeversicherung Thurgau zu und teilt dieser die Fertigstellung des Bauvorhabens mit.
Art. _ Zone mit Gewerbeanteilsspflicht	§ 17/19			5911	Ziel, Ersatzmassnahmen bei nicht Erfüllung → evtl. in WA direkt abbilden		muss	- In Gebieten mit Gewerbeanteilsspflicht hat mindestens ___ % der neu erstellten Hauptnutzfläche gewerblichen Zwecken zu dienen. Die gewerbliche Nutzung ist dauernd zu erhalten.
Art. _ Zone für publikumsintensive Nutzungen	§ 17/19 § 73	§ 40		5911	Weitergehende Anforderungen für ÖV und Langsamverkehr möglich		muss	- Die überlagernde Zone für publikumsintensive Nutzungen ist zusätzlich für Betriebe mit hoher Publikumsdichte bestimmt. Darunter fallen insbesondere Verkaufsflächen im Non-Food-Bereich wie Fachmärkte sowie Freizeinutzungen mit grossem Publikumsaufkommen. - Anrechenbare Verkaufsflächen sind überdachte Geschossflächen, die dem unmittelbaren Verkauf von Gütern des Detailhandels und / oder Dienstleistungen an den Endverbraucher dienen. Sie sind als publikumsorientierte Fläche zu den üblichen Geschäftszeiten jedermann zugänglich. Nebenräume, die nicht dem Publikum zugänglich sind, wie Toiletten und Lagerflächen, werden nicht dazugezählt.
Art. _ Gebiet mit Lärmvorbelastung	§ 17/19		LSV	5902	Höhereinstufungen gemäss LSV		muss	- In diesen Gebieten gilt die nächst höhere Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV

Baureglement (Entwurf)	PBG	PBV	Weitere	ÖREB-Key	Bemerkungen	Anhang	Regel	Textvorschlag (nicht abschliessend) <i>blau kursiv → Wortlaut gemäss PBG oder PBV</i>
<b>III Bauvorschriften</b>								
<b>A Massvorschriften</b>								
Art. _ Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen	§§ 18, 77	§ 31  § 22  § 23	  IVHB  IVHB		  Kleinbauten, Anbauten, Unterniveaubauten  Unterirdische Bauten Anlagen	  2.2 2.3 2.5  2.4	kann  muss  kann  muss	- In den Wohnzonen und Wohn- und Arbeitszonen gilt auf der Hauptwohnseite der grosse Grenzabstand. In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeindebehörde die massgebende Gebäudeseite. Gewerbebauten mit höchstens einer Wohnung und eingeschossige Gebäudeteile (z.B. Wintergarten, gedeckte Sitzplätze usw.) sind von dieser Bestimmung ausgenommen. - Für Unterniveaubauten, An- und Kleinbauten gilt ein Grenzabstand von __ (3.0) m.  - Die Summe der Gebäudefläche von Kleinbauten darf maximal __ (10) % der Parzellenfläche betragen. - Für unterirdische Bauten gilt ein Grenzabstand von mindestens __ (0.5) m. - Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze, Hauszugänge und Spielplätze dürfen direkt an die Grenze erstellt werden. Gehen von ihnen nachteilige Auswirkungen auf das Nachbargrundstück aus, beträgt der Grenzabstand mindestens __ (3.0) m. - Anlagen wie Aufschüttungen, Abgrabungen, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum __ (0.5) m, einzuhalten. Anlagen von mehr als __ (2.00) m Höhe haben die Abstände für Kleinbauten einzuhalten.
Art. _ Grenzabstände Bepflanzungen	§ 96		FIGG		Bepflanzung		kann	- Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen bis zu einer späteren Höhe von __ (1.2) m dürfen an die Grenze gepflanzt werden. - Bäume haben einen Grenzabstand von mindestens __ (3.0) m einzuhalten. Es gilt keine Beschränkung in der Höhe.
Art. _ Mehrlängenzuschläge	§ 18						kann	- Mehrlängenzuschläge werden innerhalb der _____ zonen zu den Grenzabständen zugerechnet, wenn die Gebäudelänge __ m übersteigt. - Sie betragen __ (¼) der Mehrlänge, maximal __ (3.0) m. - Bei abgesetzten Fassaden, mit Versetzungen im Grundriss von über __ (3.0) m, wird der Mehrlängenzuschlag für jeden Gebäudeteil einzeln berechnet.
Art. _ Gebäudeabstände	§ 18	§§ 30, 31	IVHB		Grenzabstand 1 + Grenzabstand 2 oder Mass; gilt nicht für Klein- und Anbauten, evtl. Hinweis auf altrechtlich erstellte Bauten Wenn keine Regelung gelten die Brandschutzvorschriften	7.1 7.2	kann	-
Art. _ Bauen an Hanglagen	§ 18	§ 26			Zuschläge bei Messweise in Metern		kann	- In geneigtem Gelände darf die Fassadenhöhe auf der Talseite um maximal __ (1.50) m überschritten werden, wenn sie auf der Bergeite um mindestens das gleiche Mass unterschritten wird. - Als geneigtes Gelände gilt eine Neigung des massgebenden Terrains ab __ (15) % in der Falllinie zwischen Tal- und Bergfassade im Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks der projizierten Fassadenlinie gemessen.

<b>B Ausstattung</b>								
Art. _ Parkierung für Fahrzeuge	§§ 18, 88		VSS 640 281		Mass bei Wohnen (Eigenbedarf und Besucher) VSS bei besonderen Nutzungen, evtl. Abstufung nach Wohnungsgrössen bei MFH		muss	- Bei Wohnbauten sind Parkfelder oder Einstellräume für Fahrzeuge wie folgt zu erstellen: a) Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser mindestens __ (2) Parkfelder je Wohnung. b) Für Mehrfamilienhäuser mindestens __ (1) Parkfeld je Wohnung, wovon die Hälfte in Garagen oder Unterständen angeordnet sein müssen. c) Pro __ (5) Wohneinheiten ist zusätzlich ein oberirdisches Parkfeld als Besucherparkfeld zu erstellen und zu bezeichnen. - Der Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen richtet sich nach der jeweils gültigen VSS-Norm. - Zufahrten werden nicht als Parkfelder angerechnet.
Art. _ Ersatzabgabe Parkfelder	§ 88				evtl. Reduzierung oder Erlass der Parkfelderstellungspflicht gemäss § 88 PBG, Voraussetzung, Höhe und Verwendungszweck der Ersatzabgabe, wenn nicht in Beitrags- und Gebührenreglement geregelt		kann muss	-
Art. _ Anforderungen Grundstückzufahrten	§ 82		VSS 640 050				kann	- Grundstückzufahrten sind gemäss der jeweils gültigen VSS-Norm auszubilden.
								-

Baureglement (Entwurf)	PBG	PBV	Weitere	ÖREB-Key	Bemerkungen	Anhang	Regel	Textvorschlag (nicht abschliessend) <i>blau kursiv → Wortlaut gemäss PBG oder PBV</i>
Art. _ Parkierung für Zweiräder	§ 88		VSS 640 065				kann	- In Mehrfamilienhäusern ab _ (6) Wohnungen sind Parkfelder für Zweiräder zu erstellen. Der Bedarf richtet sich gemäss der jeweils gültigen VSS-Norm.
Art. _ Spiel- und Freizeitflächen	§ 18 § 86				Evtl. auch für andere Bebauungen		kann	- Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als ___ (4) Wohnungen über (4) Zimmer, sind mindestens ___ (10) % der Hauptnutzflächen als Spiel- oder Freizeitflächen zu erstellen, auszustatten und zu unterhalten.
Art. _ Ersatzabgabe Spiel- und Freizeitflächen	§ 87				Voraussetzung, Höhe und Verwendungszweck der Ersatzabgabe, wenn nicht in Beitrags- und Gebührenreglement geregelt		muss	-
Art. _ Kehrrichtbeseitigung	§ 91				Grösse, ab welcher Anz. Wohnungen		Kann kann	- Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als ___ (4) Wohnungen sind die erforderlichen Kehrrichtsammelplätze an gut zugänglicher Lage durch den Hauseigentümer bereit zu stellen. - Die Plätze müssen optisch gut in die Umgebung eingepasst sein.
Art. _ Schneefänge	§ 82							- Bei Dächern ab ___ (25)°-Neigung, die auf Strassen, Wege, Trottoirs oder Vorplätzen ausladen, sind Schneefänge anzubringen.
Art. _ _____								-

<b>C Weitere Bauvorschriften</b>								
Art. _ Haushälterische Bodennutzung	§ 18		RPG		Mindestausnutzung / zur Konkretisierung minimale Nutzungsziffer in Masstabelle festlegen		kann	- Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte Nutzungsziffer um mehr als ___ (30) % unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück zu trotzdem die erlaubte Nutzungsziffer ausgeschöpft werden kann.
Art. _ Verdichtete Bauweise	§ 18	§ 36			Anforderungen, wann gilt verdichtete Bauweise, in welcher Struktur sinnvoll usw.		kann	- Das verdichtete Bauen bezweckt eine haushälterische Nutzung des Bodens sowie eine Verbesserung der räumlichen und strukturellen Siedlungsqualität in folgenden Zonen: ..... - Unter Berücksichtigung einer erhöhten Wohn- und Siedlungsqualität, einwandfreier wohnhygienischer Verhältnisse und Brandschutzvorschriften kann die Gemeindebehörde reduzierte Grenz- und Gebäudeabstände bewilligen, die Gebäudelänge freigeben und die Nutzungsziffer bis ___ % erhöhen. Ausserhalb des Verdichtungsgebietes gelegene Grundstücke dürfen dabei nicht anders als nach den für die Zone des Verdichtungsgebietes geltenden Vorschriften der Regelbauweise betroffen werden. - Das verdichtete Bauen hat folgende Anforderungen zu erfüllen: a) Die Anwendung der verdichteten Bauweise gemäss § 36 PBV. b) Das Projekt muss mindestens ___ Wohneinheiten, gegliedert in Gruppen, umfassen. Zulässige Gewerbebetriebe können dabei mitgezählt werden. c) Die Bauten haben eine räumliche und architektonische Einheit zu bilden und sich gut in die bestehende Siedlungsstruktur und ins Landschaftsbild einzuordnen. d) Durch zweckmässig angeordnete, gemeinschaftliche Einrichtungen wie Einstell- und Abstellräume, Spiel- und Freizeitanlagen sowie Grünanlagen ist eine hohe Siedlungsqualität zu erreichen. e) Durch ruhige, besonnte Wohnungen unterschiedlicher Grösse mit variablen und flexiblen Grundrissen, mit gesicherter Privatsphäre und Möglichkeiten des individuellen Gestaltens in Haus und Garten ist eine hohe Wohnqualität zu gewährleisten. f) _____
Art. _ Höhere Häuser und Hochhäuser	§ 18	§ 38			Anforderungen an Erstellung festlegen Evtl. Positiv-/Negativplanung Evtl. Wettbewerb als Voraussetzung GP ist Voraussetzung für Errichtung		muss	- ?
Art. _ Terrassenhäuser		§ 39			In § 39 PBV abschliessend geregelt		kann	- <i>Terrassenhäuser sind in der Höhe gestaffelte Gebäude mit mehr als zwei talwärts orientierten Gebäudestufen, bei welchen das Verhältnis der Grundfläche von Terrasse und zurückversetzter Gebäudeeinheit pro Gebäudestufe mindestens 1:3 beträgt. Dabei muss das Gefälle des massgebenden Terrains grösser sein als 10 %.</i>
Art. _ Nebennutzflächen	§ 83	§ 42			gemeinsame Abstellräume, Abstellräume für Vorräte und Hausrat		kann	- Mindestens ___ (10) % der Hauptnutzflächen sind als Nebennutzflächen zu realisieren
Art. _ Wohnhygienische Anforderungen	§ 83	§ 42			z.B. Zimmergrössen 12 m <sup>2</sup> , Belichtung 10% Bodenfläche usw.		kann	-
Art. _ Reklameanlagen	§ 18				Evtl. Ausschluss in einzelnen Gebieten		kann	-

Baureglement (Entwurf)	PBG	PBV	Weitere	ÖREB-Key	Bemerkungen	Anhang	Regel	Textvorschlag (nicht abschliessend) <i>blau kursiv</i> → Wortlaut gemäss PBG oder PBV
<b>IV Gestaltungsvorschriften</b>								
<b>A Allgemeine Gestaltungsvorschriften</b>								
Art. _ Gesamtwirkung	§§ 18, 78						kann	- Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: a) die bestehende Bebauung, b) Stellung, Form und Proportionen, c) die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Solaranlagen, Antennen und Reklamen, d) die topografische Einbettung, - e) der Siedlungsrand, -
Art. _ Dachgestaltung	§§ 18, 78				Flachdach extensiv zu begrünen Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster (Lage/Grösse)		kann	- Nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis $-(5)^\circ$ Neigung über ___ m <sup>2</sup> Fläche sind gesamthaft extensiv zu begrünen, soweit sie nicht energetisch genutzt werden. - Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren. Sie dürfen bis höchstens ___ m (senkrecht gemessen) unter die Firstlinie reichen. Die anrechenbare Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens ___ der jeweiligen Dachlänge betragen. -
Art. _ _____							kann	-

<b>B Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Kern-, Dorf- und Weilerzonen sowie Ortsbild- und Umgebungsschutzzone</b>								
Art. _ Abbruchbewilligung	§ 18						kann	- Eine Abbruchbewilligung gemäss § 98 PBG wird nur erteilt, wenn die Erstellung des Ersatzbaues gesichert ist oder wenn sich der Abbruch auf das Ortsbild nicht ungünstig auswirkt. -
Art. _ Dachgestaltung	§ 18				Gliederung, Dachaufbauten, Materialisierung, Dachflächenfenster		kann	- Für Hauptbauten sind nur symmetrische Giebedächer zulässig. Dachaufbauten sind baustilgerecht als Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden und anzuordnen. - Dächer, inkl. Dachaufbauten, sind mit Tonziegeln in traditionellen Farben einzudecken. Ausnahmsweise, insbesondere bei Klein- und Anbauten können auch andere dunkle Materialien zugelassen werden. - Vereinzelte, hochliegende Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Lichtmass von ___ (0.8) m <sup>2</sup> nicht übersteigen. - Evtl. schärfere Vorschriften für Dachaufbauten und Dacheinschnitte. -
Art. _ Fassadengestaltung	§ 18						kann	- Vorschriften für Fenstereinteilung, Läden, prägende Bauteile (z.B. Vordächer o.ä.)
Art. _ _____							kann	

<b>C Umgebungsgestaltung</b>								
Art. _ Terrainveränderungen	§§ 18, 79				Mauern, Einfriedungen  Böschungen  Skizze in Erläuterung vorsehen Abgrabungen		kann	- Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben. - Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als ___ (1:1) und Stützbauwerke sind ab ___ (1.5) m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens ___ (1.0) m Rücksprung zu versehen. - Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu begrünen. - Abgrabungen sind vereinzelt bis zu ___ (1.5) m Tiefe und ___ (1/2) der Fassadenlänge zugelassen. Ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge und Zufahrten zu Einzel- und Sammelgaragen. - Im Übrigen gilt § 79 PBG.
Art. _ Bepflanzungen	§§ 18, 78				Standortgerechte Pflanzen		kann	- Der bestehende Baum- und Heckenbestand nach Möglichkeit zu schonen. - Bei Neubauten ist die Umgebung angemessen mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Dafür sind einheimische, standortgerechte Arten zu wählen. -

Baureglement (Entwurf)	PBG	PBV	Weitere	ÖREB-Key	Bemerkungen	Anhang	Regel	Textvorschlag (nicht abschliessend) <i>blau kursiv</i> → Wortlaut gemäss PBG oder PBV
Art. _ Sicht- und Schallschutzwände	§ 18				Evtl. Ausschluss in einzelnen Gebieten		kann	-
Art. _ Künstliche Beleuchtung	§ 18		USG				kann	- Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschaltanlage) auf das notwendige Minimum begrenzt wird.
Art. _ _____							kann	-
<b>D Weitere Gestaltungsvorschriften</b>								
Art. _ Silo								-
<b>V Weitere Bestimmungen</b>								
Art. _ Zulässiges Immissionsmass							muss	- Das Mass der zulässigen Immissionen wird in der Masstabelle der zulässigen Bauweise und Immissionen (vgl. Art. __ BauR) festgelegt. Es wird dabei wie folgt unterschieden: a) Als nicht störend gelten Betriebe, welche die Umgebung weder nach Grösse und Art, noch durch den damit verbundenen Verkehr, beeinträchtigen. b) Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe bleiben, in der Regel auf die üblichen Arbeitszeiten beschränkt sind und nicht dauernd auftreten. c) Bauten, Anlagen und Betriebe mit weitergehenden Auswirkungen gelten als stark störend. - Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und der darauf erlassenen Verordnungen.
Art. _ Inanspruchnahme öffentlichen Grundes			StrWG§ 34				kann	- Die Benützung des öffentlichen Grundes zur Ausführung von Bauarbeiten ist gemäss § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege bewilligungspflichtig. Zur Sicherung des Verkehrs können zweckmässige Abschränkungen und Sicherungen verlangt werden. Die Ablagerung und Bearbeitung von Baumaterial ausserhalb der Abschränkungen ist nicht erlaubt. Öffentliche Verkehrswege im Bereich der Baustelle sind in gutem und sauberem Zustand zu halten. - Öffentliche Einrichtungen wie Werkleitungen, Vermessungsfixpunkte etc. dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig verlegt werden. Hydranten, Schieber und Verteilkabinen müssen stets leicht zugänglich sein. - Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten hat der Bauherr den Verlauf von unterirdischen Werkleitungen anhand der entsprechenden Werkleitungspläne festzustellen und die Leitungsbetreiber zu benachrichtigen. - Allfällige Schäden an öffentlichen Einrichtungen sind unter Anleitung und Aufsicht des jeweiligen Werkeigentümers auf Kosten des Bauherrn wieder instand zu stellen.
Art. _ Baubewilligungsgebühren	§ 119				Ansätze und Berechnungsfaktoren, wenn nicht in Beitrags- und Gebührenreglement geregelt		muss	-
<b>IV Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>								
Art. _ Inkrafttreten	§ 6						muss	- Das vorliegende Baureglement und der zugehörige Zonenplan treten nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt zu einem durch die Gemeindebehörde bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. - Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden Baureglement und Zonenplan, genehmigt am ___ mit RRB Nr. ___ und alle nachfolgend erlassenen Änderungen aufgehoben.
Art. _ Übergangsbestimmungen							muss	- Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die die Gemeindebehörde bei Inkrafttreten dieses Reglementes noch nicht entschieden hat, sind nach den bei ihrer Einreichung geltenden Vorschriften zu beurteilen.

GFZ oder  
BMZ, evtl. 2  
Spalten

fakultativ

fakultativ

fakultativ

fakultativ

anstelle  
Höhenmas-  
se

fakultativ

fakultativ

Zone	Nutzungsziffer (Ziff. 8.2 / 8.3 IVHB, § 32 / 33 PBV) BMZ max.	Nutzungsanteile	Mindestnutzung	Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)  ES	Grenzabstände <sup>a)</sup> (Ziff. 7.1 IVHB, §§ 24, 31 PBV)		Gebäudeabstand (Ziff. 7.2 IVHB, § 30 PBV)  min.	Gebäudelänge (Ziff. 4.1 IVHB, § 25 PBV)  max.	Gebäudebreite (Ziff. 4.2 IVHB, § 25 PBV)  max.	Gesamthöhe <sup>c)</sup> (Ziff. 5.1 IVHB)  max.	Fassadenhöhen <sup>d)</sup> (Ziff. 5.2 IVHB)				Vollgeschosse (Ziff. 6.1 IVHB, § 26 ff PBV)  max. Anzahl	Bauweise (§ 36 PBV)	Immissionsmass	Überbauungsziffer (Ziff. 8.4 IVHB)  ÜZ max.	Grünflächenziffer (Ziff. 8.5 IVHB)  GZ max.
					klein min.	gross min.					gebelseitig	traufseitig	für Talfassade	für Seitensfassade					
Wohnzonen, z.B. W2	z.B. 1.2		z.B. 0.4	II	z.B. 4 m	z.B. 8 m		z.B. 25 m		z.B. 11 m	11 m	7 m	7 m		2	offen, halb- offen	nicht störend		
Dorf- / Kernzonen				III												offen, halb- offen	mässig störend		
Weilerzonen				III												offen, halb- offen	mässig störend		
Wohn- und Arbeitszonen, z.B. WA2		z.B. min. 20% Wohnen oder Gewerbe		III												offen, halb- offen	mässig störend		
Zentrumszonen				III												evtl. ge- schlos- sen	mässig störend		
Arbeitszonen Gewerbe				III												offen, halb- offen	mässig störend		
Arbeitszonen Industrie				IV												offen, halb- offen	störend		
Gartenbauzonen				III													mässig störend		
Strategische Arbeitszonen				nach Bedarf															
Zonen für öffentli- che Bauten und Anlagen				II													nicht störend		
Zonen für öffentli- che Anlagen				II													nicht störend		
Tourismus- und Freizeitzone				III													mässig störend		
Spezialbauzonen				nach Bedarf															
Klinikzonen				evtl. I															
Kurzzone				I															